

## Amtliche Bekanntmachung

### **Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr für den Teilbereich II der Ortschaft Timmendorfer Strand**

Aufgrund des § 22 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 1 der Landesverordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 09.02.1988 (GVObI. Schl.-H. S.61) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2017 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für einen Teilbereich der Ortschaft Timmendorfer Strand zwischen der Poststraße, Bergstraße, Schmilinskystraße, Wohldstraße, Wohldkamp, B 76 und Mückenwäldchen.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der als Anhang beigefügten Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Grenze des Geltungsbereichs wird markiert durch den inneren Rand der eingezeichneten Umgrenzungslinie.

#### § 2

##### Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Für die Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung unterliegen die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes),
2. Wohnungs- oder Teilerbbaurechten (§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes) und
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)

dem Genehmigungsvorbehalt nach § 22 BauGB.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.12.1990 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 28.12.2017

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand

-Die Bürgermeisterin-  
gez. Hatice Kara

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht und kann sowie die zur Satzung gehörende Planzeichnung über den örtlichen Geltungsbereich und die Begründung zur Satzung während der Dienststunden (montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, sowie montags und donnerstags von 14:00- 17:00 Uhr) bei der Gemeindeverwaltung in Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz eingesehen werden.

### **Hinweise**

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung sonstiger städtebaulicher Satzungen nach dem BauGB sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Timmendorfer Strand, 29.12.2017

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand

-Die Bürgermeisterin-  
gez. Hatice Kara

